

Az.: 4 A 610/11  
1 K 1683/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Bewilligung von Wohngeld  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 23. März 2012

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Mai 2011 - 1 K 1683/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag ist nicht begründet. Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel, der besonderen Schwierigkeit, der grundsätzlichen Bedeutung sowie des Verfahrensfehlers (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil eine Klage zurückgewiesen, die gegen die Ablehnung einer Wohngeldbewilligung gerichtet war. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Beklagte den Wohngeldantrag zu Recht abgelehnt habe, weil die Klägerin Leistungen nach dem SGB II erhalte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WoGG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung - WoGG 2005).
- 3 2. Wegen des Vorbringens der Klägerin, wonach die Bewilligung von Wohngeld vorrangig sei und Leistungen nach dem SGB II nur in Betracht kämen wenn trotz Bewilligung von Wohngeld Bedürftigkeit bestehe, bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung.
- 4 Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden, sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WoGG 2005 von dem Bezug von Wohngeld ausgeschlossen. Mit der Regelung erfolgt eine Trennung der beiden

angesprochenen Transfersysteme. Wohnkosten werden durch die jeweilig in Anspruch genommene Transferleistung abgegolten. Aus § 1 Abs. 5 WoGG 2005, wonach ein ansonsten nach § 46 Abs. 2 SGB I nicht zulässiger Verzicht auf eine Transferleistung zuzulassen ist, folgt ein Wahlrecht des Transferleistungsberechtigten. Es bleibt grundsätzlich ihm überlassen welche Leistung er beantragt. Verzichtet er etwa auf Leistungen nach dem SGB II, dann erlischt ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser empfangsbedürftigen Willenserklärung bei dem zuständigen Sozialleistungsträger mit Wirkung für die Zukunft der Sozialleistungsanspruch (etwa: VGH BW, Urt. v. 23. Juni 2009, NVwZ-RR 2009, 768).

- 5 Ist im Zeitpunkt der Beantragung von Wohngeld ein - noch nicht beschiedener - Antrag etwa auf eine Leistung nach dem SGB II gestellt, dann hat die Wohngeldbehörde wegen ihrer Beratungspflicht nach § 15 Abs. 1 SGB I darauf hinzuwirken, dass der Betroffene nur ein Auskunftersuchen zur Höhe des voraussichtlichen Wohngeldes stellt. Ergibt sich bei dieser Prüfung, dass wegen des zu gewährenden Wohngeldes keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II gegeben ist, dann hat die zuständige Behörde den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen, so dass der Betroffene nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG 2005 von der Wohngeldleistung ausgeschlossen ist (Stadler / Gutekunst / Dietrich / Fröba, Wohngeldgesetz, 59. Lieferung, Stand 2008, § 1 Rn. 48 WoGG). Ein solcher Sachverhalt, der auch in dem von der Klägerin im Beschwerdeverfahren genannten Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 28. April 2005 (Az.: SW 23 – 30 09 98 – 2) angesprochen ist, liegt hier nicht vor.
- 6 Die Klägerin war im Zeitpunkt der Beantragung von Wohngeld bereits Empfängerin von Leistungen nach dem SGB II, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden. Sie war damit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WoGG 2005 von Wohngeld ausgeschlossen. Unabhängig davon, ob der angesprochene Erlass des Bundesministeriums etwa wegen des in Art. 85 Abs. 2 GG für Verwaltungsvorschriften im Bereich der Bundesauftragsverwaltung vorgesehenen Zustimmungserfordernisses des Bundesrates als Verwaltungsvorschrift zu bewerten wäre, ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin daraus schon deshalb kein Rechtsverstoß der Beklagten.

- 7 Gegenteiliges folgt nicht aus dem weiteren Vorbringen der Klägerin wonach sich aus § 5 Abs. 3 SGB II ein Nachrang der Leistungen nach dem SGB II gegenüber anderen Sozialleistungen ergebe. § 5 Abs. 3 SGB II trifft eine Regelung, wenn Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellen und berechtigt die Leistungsträger des SGB II in diesem Fall zur Beantragung. Die Regelung trägt dem Nachrangprinzip des SGB II Rechnung. Leistungen nach dem SGB II sind gegenüber anderen Leistungen nachrangig (§ 5 Abs. 1 SGB II). Die Abgrenzung zu Leistungen nach dem WoGG 2005 wird davon abweichend in § 1 Abs. 2 WoGG 2005 geregelt. Der Wohngeldanspruch wird ausgeschlossen, wenn bereits Transferleistungen empfangen werden. Das Wohngeldgesetz ist damit in diesen Fällen nicht vorrangig, weshalb der Nachranggrundsatz des SGB II nicht gilt (dazu etwa: Wrackmeyer, Zum Verhältnis zwischen SGB II und Wohngeldgesetz, NDV 2007, 45 m. w. N.).
- 8 3. Aus den Ausführungen unter 2. folgt, dass sich in dem Rechtsstreit weder Fragen besonderer Schwierigkeit noch grundsätzlicher Art stellen (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO. Ein zur Berufung führender Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), weil das Verwaltungsgericht nach Auffassung der Klägerin ihren Vortrag zur nachträglichen Rücknahme des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II und zum Einverständnis mit Leistungen nach dem WoGG übergangen habe, liegt ebenfalls nicht vor. Zum einen ist das Verwaltungsgericht auf den Vortrag zum Verzicht eingegangen, hat dem jedoch eine andere rechtliche Bedeutung beigemessen als die Klägerin. Es hat entscheidend darauf abgehoben, dass kein Verzicht erklärt wurde und es deshalb keiner Entscheidung bedürfe, ob ein Verzicht erfolgreich hätte sein können. Darüber hinaus wäre - wie ausgeführt - ein Verzicht ohnehin nur für die Zukunft möglich und daher ohne Einfluss darauf, ob der Ausschluss von Wohngeld rechtmäßig war.
- 9 4. Da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen ist der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.
- 10 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, §§ 47, 52 Abs. 3 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.

- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*